

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

74. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 3. Dezember 2020

Nummer 43

INHALT

Tag		Seite
11. 11. 2020	Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz sowie weiterer Gesetze zum Naturschutzrecht	444
	28100, 28100, 28100 05, 28100	
11. 11. 2020	Gesetz zur Umsetzung des „Niedersächsischen Weges“ im Naturschutz-, Gewässerschutz- und Waldrecht	451
	28100, 28100, 28100 05, 28100, 61330 11, 28200, 78120, 79100	

Die Anlage zu Artikel 3 Nr. 12 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz sowie weiterer Gesetze zum Naturschutzrecht vom 11. November 2020 wird als Anlagenband zu dieser Ausgabe des Nds. GVBl. herausgegeben. Abonnenten wird der Anlagenband auf Anforderung ohne besondere Berechnung übersandt. Bei der Anforderung sind nach Möglichkeit die Kundennummer und die Lieferanschrift anzugeben. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementsservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 2,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten
Einzelverkaufspreis des Anlagenbandes 11,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes
zum Bundesnaturschutzgesetz sowie
weiterer Gesetze zum Naturschutzrecht

Vom 11. November 2020

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes
zum Bundesnaturschutzgesetz

Das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.
2. § 5 wird gestrichen.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird gestrichen.
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1.
 - c) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) ¹Ergänzend zu § 17 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG werden im Kompensationsverzeichnis auch erfasst

 1. die auf Flächen bezogenen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 15 Abs. 6 Satz 7 BNatSchG sowie die für diese Maßnahmen in Anspruch genommenen Flächen und
 2. die nach § 34 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes ‚Natura 2000‘ notwendigen Maßnahmen.

²Ergänzend zu § 17 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG übermitteln

 1. die Behörde, der nach Absatz 4 eine Ersatzzahlung zugeflossen ist, zu Maßnahmen und Flächen nach Satz 1 Nr. 1 und
 2. die nach § 26 Satz 1 dieses Gesetzes zuständige Behörde zu Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 2

der Naturschutzbehörde die erforderlichen Angaben.

³Die oberste Naturschutzbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung das Nähere zu der Erfassung nach Satz 1 und der Übermittlung nach Satz 2 einschließlich des Kompensationsverzeichnisses zu bestimmen.“
4. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Von einer Auslegung nach Absatz 2 kann abgesehen werden, wenn vor dem Erlass einer Verordnung nach § 21 Abs. 1 oder § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 die betroffenen Eigentümer und Nutzungsberechtigten angehört werden.“
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 7 werden nach dem Wort „ist“ die Worte „oder der räumliche Geltungsbereich der Verordnung über das Gebiet der erlassenden Naturschutzbehörde hinausreicht“ eingefügt.
 - bb) Es wird der folgende Satz 8 angefügt:

„⁸Für eine nach dem 31. Dezember 2020 ausgefertigte Verordnung ist die auf der Grundlage des Beteiligungsverfahrens fortgeschriebene Begründung zur Einsichtnahme vorzuhalten; Satz 3 gilt entsprechend.“
 - c) In Absatz 9 Satz 1 werden nach der Verweisung „§ 22 Abs. 3 Satz 1“ das Komma und die Angabe „der Flächen im Sinne von § 22 Abs. 4 Satz 1“ gestrichen.

5. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Ist die Geldersatzleistung in einer Satzung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit Satz 2, vorgesehen, so steht sie abweichend von Satz 1 der Gemeinde zu.“
 - b) Nach Absatz 2 wird der folgende neue Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Die Gemeinde überwacht die Einhaltung der durch Satzung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit Satz 2, bestimmten Gebote und Verbote und stellt die Einhaltung einer nach § 29 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG in der Satzung vorgesehenen Verpflichtung sicher.“
 - c) In Absatz 3 Satz 4 Nr. 5 wird das Wort „zwölf“ durch das Wort „acht“ ersetzt.
 - d) Absatz 4 wird gestrichen.
6. § 24 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3 werden die Worte „natürliche Höhlen und“ gestrichen.
7. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Soll die Auswahl eines Gebietes aufgehoben werden oder ist ein Gebiet aufgrund einer Entscheidung der nach § 26 Satz 1 für Maßnahmen nach § 34 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG zuständigen Behörde auszuwählen, so ist für die Auswahl abweichend von Satz 1 die oberste Naturschutzbehörde zuständig.“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und erhält folgende Fassung:

„³Die nach Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 (ABl. EU Nr. L 170 S. 115), in der jeweils geltenden Fassung benannten Gebiete, für die ein Schutz im Sinne des § 32 Abs. 2 bis 4 BNatSchG noch nicht gewährleistet ist, macht die oberste Naturschutzbehörde im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt.“
8. In § 29 Satz 2 wird die Angabe „Nrn. 2 a und 3 Buchst. d“ durch die Angabe „Nrn. 4 und 8 Buchst. d“ ersetzt.
9. In § 30 Nr. 3 wird das Wort „Falknerschein“ durch das Wort „Falknerjagdschein“ ersetzt.
10. § 31 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird die folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. die Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz, soweit sie Aufgaben der naturschutzbezogenen Informations- und Bildungsarbeit nach § 2 Abs. 6 BNatSchG wahrnimmt.“
 - b) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

11. In § 32 Abs. 3 Satz 1 werden das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ und die Worte „Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen“ durch die Worte „Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen“ ersetzt.
12. § 33 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „²Sie wirkt bei der Ausführung der unmittelbar anzuwendenden Rechtsakte der Europäischen Union, des Bundesrechts und des Landesrechts mit, soweit diese oder dieses Naturschutz und Landschaftspflege betreffen.“
13. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „übersandt“ die Worte „oder zum elektronischen Abruf bereitgestellt“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Worte „Sieht die Behörde daraufhin von einer Übersendung von Unterlagen an die zu beteiligenden Naturschutzvereinigungen ab“ durch die Worte „Sieht die Behörde daraufhin davon ab, den zu beteiligenden Naturschutzvereinigungen die Unterlagen zu übersenden oder sie zum elektronischen Abruf bereitzustellen“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Naturschutzvereinigungen“ die Worte „oder vor einer Bereitstellung zum elektronischen Abruf“ eingefügt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:
 „³Werden die Unterlagen zum elektronischen Abruf bereitgestellt, so beginnt die Frist am Tag nach der Übersendung der Zugangsdaten für die Unterlagen.“
- bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.
14. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden durch die folgenden neuen Sätze 2 bis 5 ersetzt:
 „²Sie dürfen dort Prüfungen und Besichtigungen vornehmen. ³Sie dürfen dort auch Vermessungen, Bodenuntersuchungen, Arten- oder Biotoperfassungen und ähnliche Arbeiten vornehmen; diese sind rechtzeitig anzukündigen. ⁴Einer Ankündigung bedarf es nicht, wenn durch sie der Zweck der Maßnahme gefährdet würde. ⁵ei mehr als zehn Betroffenen kann die Ankündigung öffentlich bekannt gemacht werden.“
- b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 6.
15. § 42 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „¹Die Landesregierung soll durch Verordnung die Gewährung eines angemessenen Ausgleichs für Eigentümer und Nutzungsberechtigte regeln, denen aufgrund von Vorschriften zum Schutz von
1. Naturschutzgebieten,
 2. Nationalparks,
 3. Teilen von Biosphärenreservaten, die die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets erfüllen,
 4. Wald in denjenigen Teilen von Landschaftsschutzgebieten, die Natura 2000-Gebiete sind,
 5. Wald in denjenigen Teilen von Biosphärenreservaten, die die Voraussetzungen eines Landschaftsschutzgebietes erfüllen und die Natura 2000-Gebiete sind, oder
 6. gesetzlich geschützten Biotopen
- die rechtmäßig ausgeübte land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken wesentlich erschwert wird, ohne dass eine Entschädigung nach

§ 68 Abs. 1 bis 3 BNatSchG zu gewähren ist (Erschwernisausgleich).“

b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. der Austausch von Daten, die für den Erschwernisausgleich relevant sind, zwischen der für die Gewährung des Erschwernisausgleichs zuständigen Stelle und der für die Auszahlung der Direktzahlungen zuständigen Stelle im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. EU Nr. L 347 S. 608; 2016 Nr. L 130 S. 14), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2020/1314 der Kommission vom 10. Juli 2020 (ABl. EU Nr. L 307 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung und“.

bb) In Nummer 7 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

16. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird gestrichen.

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 1 bis 3.

c) Der neue Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz und wie folgt geändert:

aaa) Nummer 10 wird gestrichen.

bbb) Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 10.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

d) Im neuen Absatz 3 werden die Verweisung „Absatz 3 Satz 1“ durch die Verweisung „Absatz 2“ und die Angabe „6, 10 und 11“ durch die Angabe „6 und 10“ ersetzt.

17. In § 44 wird die Verweisung „§ 43 Abs. 3“ durch die Verweisung „§ 43 Abs. 2“ ersetzt.

18. § 45 Abs. 9 und 10 wird gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über den Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“

Das Gesetz über den Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“ vom 19. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 5 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 307), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Neben den Vorschriften dieses Gesetzes findet das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) mit Ausnahme des § 3 Abs. 2, der §§ 4, 14 Abs. 1 bis 8 und 10, §§ 15 bis 23, 25, 31 Abs. 1, §§ 34, 35, 43 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 und 7 bis 9 sowie des § 45 Abs. 1 bis 3 und 5 bis 8 Anwendung, soweit nicht dieses Gesetz etwas anderes bestimmt.“

2. In § 11 Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Braunlage“ ein Komma und das Wort „Goslar“ eingefügt, nach den Worten „Herzberg am Harz“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt sowie die Worte „und Vienenburg“ gestrichen.

3. § 23 wird gestrichen.

4. In Anlage 2 wird in der Legende in der Beschreibung der Flächen mit Kreuzschraffur und der Flächen mit Diagonalschraffur jeweils die Angabe „Richtlinie 79/409/EWG“ durch die Angabe „Richtlinie 2009/147/EG“ ersetzt.

5. In Anlage 4 Abschnitt I Nrn. 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Richtlinie 79/409/EWG“ durch die Angabe „Richtlinie 2009/147/EG“ ersetzt.
6. In Anlage 5 Satz 1 Nr. 7 werden im einleitenden Teil nach dem Wort „Pilzen“ die Worte „jeweils bis zu 1 kg je sammelnde Person und Tag“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“

Das Gesetz über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ vom 11. Juli 2001 (Nds. GVBl. S. 443), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Neben den Vorschriften dieses Gesetzes findet das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) mit Ausnahme des § 3 Abs. 2, der §§ 4, 14 Abs. 1 bis 8 und 10, §§ 15 bis 24 Abs. 1, §§ 25 und 31 Abs. 1, §§ 34 und 43 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 und 7 bis 9 sowie des § 45 Abs. 1 bis 3 und 5 bis 8 Anwendung, soweit nicht dieses Gesetz etwas anderes bestimmt.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Tidehochwasser-Linie“ durch das Wort „Hochwasserlinie“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1)“ durch die Angabe „Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 (ABl. EU Nr. L 170 S. 115),“ ersetzt.

- b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Flächen des Nationalparks mit Ausnahme der Ruhezonengebiete I/51 und I/52 sowie der Erholungszone oberhalb der mittleren Hochwasserlinie sind Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 Nrn. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„1. Digitale Topografische Karte (DTK) im Maßstab 1 : 100 000 (A n l a g e 2),

2. verkleinerte Amtliche Karte 1 : 5 000 (AK5) im Maßstab 1 : 10 000 (A n l a g e 3).“

- bb) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„Die geografischen Koordinaten der Anlagen 2 und 3 sind im geodätischen Referenzsystem WGS 84 sowie als projizierte Koordinaten im Europäischen Terrestrischen Referenzsystem 1989 (ETRS 89) mit der Universalen Transversalen Mercator-Abbildung bezogen auf die Zone 32 N (UTM 32N) dargestellt (A n l a g e 4); Gleiches gilt für die geografischen Koordinaten in Anlage 1.“

- cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

- b) In Absatz 2 wird der Klammerzusatz „(GPS – World Geodetic System 84)“ gestrichen.

- c) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Tidehochwasser-Linie“ durch das Wort „Hochwasserlinie“ ersetzt.

4. § 5 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Tidehochwasser-Linie“ durch das Wort „Hochwasserlinie“ ersetzt.

- b) In Satz 2 werden in Halbsatz 1 das Wort „unterbrochene“ durch das Wort „durchgezogene“ und die Worte „die Seekartennull-Linie“ durch die Worte „eine mittels Koordinaten gebildete Linie“ sowie in Halbsatz 2 das Wort „Tidehochwasser-Linie“ durch das Wort „Hochwasserlinie“ ersetzt.

5. In § 9 Abs. 4 wird die Angabe „Stadt Langen, der Gemeinde Nordholz und der Samtgemeinde Land Wursten in den Gebieten I/44 und I/45“ durch die Angabe „Ortschaft Langen der Stadt Geestland sowie der Gemeinde Wurster Nordseeküste im Gebiet I/44“ ersetzt.

6. In § 14 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Tidehochwasser-Linie“ durch das Wort „Hochwasserlinie“ ersetzt.

7. § 16 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe f erhält folgende Fassung:

„f) des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG),“.

- b) In Buchstabe g wird das Wort „Hydrografie“ durch das Wort „Hydrographie“ ersetzt.

8. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Nationalparkverwaltung nimmt im Gebiet des Nationalparks die Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde wahr, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist. Sie ist über die ihr in den §§ 7, 8 und 20 bis 22 übertragenen Aufgaben hinaus auch zuständig für

1. die Erarbeitung von Konzepten für Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen,
2. die Koordinierung der Arbeit der im Nationalparkgebiet nach Absatz 2 tätigen unteren Naturschutzbehörden und der mit Aufgaben der Betreuung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung im Nationalparkgebiet betrauten oder sonst tätigen Dienststellen und Verbände,
3. die Erfassung des Zustandes der in § 2 Abs. 3 genannten Schutzgüter zur Vorbereitung der Berichtserstattung an die Europäische Kommission,
4. die Zulassung von Ausnahmen nach diesem Gesetz, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist,
5. die Zulassung der Wege, Routen, Flächen und anderer Gebietsteile für bestimmte Handlungen nach § 18,
6. die Beschränkung des Betretensrechts nach § 14 Abs. 3, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist,
7. sonstige Aufgaben nach diesem Gesetz, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

³Für Zulassungen nach Satz 2 Nr. 5 im Gebiet eines Landkreises oder der Stadt Cuxhaven ist jeweils dessen oder deren Zustimmung erforderlich.“

- b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Landkreise und die Stadt Cuxhaven sind in ihrem Gebiet als untere Naturschutzbehörden zuständig für

1. Maßnahmen nach § 3 Abs. 2 BNatSchG und nach § 2 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG bezogen auf Flächen der Erholungszone und der Zwischenzone,
2. Entscheidungen über Bodenabbauvorhaben bezogen auf Flächen der Erholungszone und der Zwischenzone,

3. die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Verboten der §§ 12 bis 15 bezogen auf Flächen der Erholungszone und der Zwischenzone,
4. die Beschränkung des Betretensrechts nach § 14 Abs. 3,
5. die Abstimmung mit den Deichverbänden über die Treibselbeseitigung im Deichvorland.“
- c) In Absatz 3 werden die Worte „der unteren Naturschutzbehörde“ durch die Worte „dem jeweiligen Landkreis oder der Stadt Cuxhaven als unterer Naturschutzbehörde“ ersetzt.
- d) Die Absätze 4 und 5 werden gestrichen.
9. In § 27 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Nrn. 1, 3 und 4“ durch die Angabe „Nrn. 1, 3, 4, 6 und 7“ ersetzt.
10. In § 28 Abs. 1 Nr. 7 werden die Worte „oder einer Beschränkung nach § 15 Abs. 5“ gestrichen.
11. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) In den Regelungen zu Nummer I/4 erhält der Text in der Spalte „über die §§ 6 bis 11 und 16 hinausgehende zulässige Nutzungen“ folgende Fassung:
- „Rückbau der Förderplattform nebst Transportleitung, soweit die Nationalparkverwaltung dem Zeitpunkt und der Dauer der Maßnahme sowie der Art der Durchführung zugestimmt hat“.
- b) Die Regelungen zu Nummer I/6 werden wie folgt geändert:
- aa) In der Spalte „Bezeichnung, Ausdehnung“ werden nach dem Wort „Wattfahrwassers“ die Worte „bis Nordkante Emshörngat und von dort östlich bis Seekartennull-Linie“ eingefügt.
- bb) In der Spalte „Besonderer Schutzzweck“ wird das Wort „Seehundteilebensraum“ durch die Worte „Seehund- und Kegelrobbeilebensraum“ ersetzt.
- c) In den Regelungen zu Nummer I/8 werden in der Spalte „Bezeichnung, Ausdehnung“ die Worte „zwischen einer durch Koordinaten bestimmten Linie“ gestrichen und das Wort „Tidehochwasser-Linie“ durch das Wort „Hochwasserlinie“ ersetzt.
- d) In den Regelungen zu Nummer I/9 werden in der Spalte „Bezeichnung, Ausdehnung“ die Worte „vor der mittleren Tidehochwasser-Linie“ durch die Worte „oberhalb der mittleren Hochwasserlinie“ ersetzt.
- e) Die Regelungen zu Nummer I/11 werden wie folgt geändert:
- aa) In der Spalte „Bezeichnung, Ausdehnung“ werden am Ende ein Komma und die Worte „östlich begrenzt durch eine Pfahlreihe“ angefügt.
- bb) In der Spalte „Besonderer Schutzzweck“ wird das Wort „Seehundteilebensraum“ durch die Worte „Seehund- und Kegelrobbeilebensraum“ ersetzt.
- f) In den Regelungen zu Nummer I/12 werden in der Spalte „Besonderer Schutzzweck“ am Ende ein Komma und die Worte „bedeutendes Nahrungsgebiet für Seehunde“ angefügt.
- g) In den Regelungen zu Nummer I/14 wird in der Spalte „Besonderer Schutzzweck“ das Wort „Seehundteilebensraum“ durch die Worte „Seehund- und Kegelrobbeilebensraum“ ersetzt.
- h) Die Regelungen zu Nummer I/17 werden wie folgt geändert:
- aa) In der Spalte „Besonderer Schutzzweck“ werden am Ende ein Komma und die Worte „im Osten be-
- deutender Seehund- und Kegelrobbeilebensraum“ angefügt.
- bb) In der Spalte „über die §§ 6 bis 11 und 16 hinausgehende zulässige Nutzungen“ erhält Absatz 2 folgende Fassung:
- „Besatzmuschelfischerei nördlich des Norderneyer Wattfahrwassers bis zu einer Geraden, die die Punkte
- 7° 14,600' O 53° 41,683' N
32384016 5950990
und
7° 16,433' O 53° 41,700' N
32386034 5950972
schneidet, sowie in dem Teilbereich, der durch das Norderneyer Wattfahrwasser und den Polygonzug mit folgenden Koordinaten
- 7° 19,750' O 53° 42,216' N
32389706 5951842,
7° 19,516' O 53° 42,333' N
32389454 5952065,
7° 19,483' O 53° 42,483' N
32389424 5952344,
7° 20,483' O 53° 42,700' N
32390533 5952720
umgrenzt wird“.
- i) In den Regelungen zu Nummer I/23 wird in der Spalte „Bezeichnung, Ausdehnung“ die Angabe „100 m“ gestrichen.
- j) In den Regelungen zu Nummer I/28 werden in der Spalte „über die §§ 6 bis 11 und 16 hinausgehende zulässige Nutzungen“ am Ende ein Komma und der folgende Absatz angefügt:
- „Durchführung von naturkundlichen Führungen des Nationalpark-Hauses Wittbülden, von Unterrichtsveranstaltungen der Hermann-Lietz-Schule und von Schwertransporten jeweils auf der Trasse vom Deichüberweg bis zur Wattkante“.
- k) In den Regelungen zu Nummer I/29 werden in der Spalte „über die §§ 6 bis 11 und 16 hinausgehende zulässige Nutzungen“ nach dem Wort „Eigenbedarf“ das Komma sowie die Worte „Durchführung von Schwertransporten auf der Trasse Deichtor zum alten Anleger bei der Hermann-Lietz-Schule (Wattkante)“ gestrichen.
- l) In den Regelungen zu Nummer I/33 wird in der Spalte „über die §§ 6 bis 11 und 16 hinausgehende zulässige Nutzungen“ das Wort „Strandbake“ durch die Worte „ehemaliger Strandbakenposition mit den geografischen Koordinaten
- 7° 57,733' O 53° 46,654' N
32431613 5959274“
ersetzt.
- m) In den Regelungen zu Nummer I/34 werden in der Spalte „Besonderer Schutzzweck“ nach dem Wort „Waservogel“ ein Komma und die Worte „bedeutender Seehundteilebensraum“ eingefügt.
- n) In den Regelungen zu Nummer I/35 wird in der Spalte „Bezeichnung, Ausdehnung“ das Wort „vor“ durch das Wort „oberhalb“ ersetzt.
- o) In den Regelungen zu Nummer I/36 werden in der Spalte „Besonderer Schutzzweck“ am Ende ein Komma und das Wort „Seegrasbestände“ angefügt.

p) Nummer I/44 erhält folgende Fassung:

„I/44 Rintzeln und Schmarrener Watt	Deichvorland Rintzeln und Wattflächen zwischen Wremer Tief, Wurster Arm und Schmarrener Loch sowie	bedeutendes Rast- und Nahrungsgebiet für Wat- und Wasservögel, typisches Ökosystem mit u. a. Küstenwatt, Deichvorland	Kohlstechen durch die ortsansässige Bevölkerung in den Monaten Mai und Juni für den Eigenbedarf auf hierfür zugelassenen Flächen“.
Wattflächen vor dem Außendeich auf rd. 500 m Breite von Schmarren bis Solthörn	Seegrasbestände		

- q) Nummer I/45 wird gestrichen.
- r) Die bisherige Nummer I/45 a wird Nummer I/45.
- s) In den Regelungen zu Nummer I/47 werden in der Spalte „Besonderer Schutzzweck“ am Ende ein Komma und die Worte „bedeutende Seegrasvorkommen“ angefügt.
- t) In den Regelungen zu Nummer I/48 werden in der Spalte „Besonderer Schutzzweck“ die Worte „bedeutender Seehundteillebensraum“ durch das Wort „Seehundbestände“ ersetzt.
- u) Die Regelungen zu Nummer I/51 werden wie folgt geändert:
- aa) In der Spalte „Besonderer Schutzzweck“ werden nach dem Wort „Inseln“ die Worte „und für Seehunde“ eingefügt.
- bb) In der Spalte „über die §§ 6 bis 11 und 16 hinausgehende zulässige Nutzungen“ werden die Worte „Wasser- und Schifffahrtsverwaltung“ durch die Worte „Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung“ und die Worte „Ausübung der Sportfischerei“ durch die Worte „Ausübung der Fischerei, einschließlich der Sport- und Freizeitfischerei“ ersetzt.
- v) Die Regelungen zu Nummer I/52 werden wie folgt geändert:
- aa) In der Spalte „Besonderer Schutzzweck“ werden nach dem Wort „Heringsmöwe,“ die Worte „sowie für Seehunde“ eingefügt.
- bb) In der Spalte „über die §§ 6 bis 11 und 16 hinausgehende zulässige Nutzungen“ werden die Worte „Wasser- und Schifffahrtsverwaltung“ durch die Worte „Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung“ und die Worte „Ausübung der Sportfischerei“ durch die Worte „Ausübung der Fischerei, einschließlich der Sport- und Freizeitfischerei“ ersetzt.

12. Die Anlagen 2 bis 4 erhalten die aus der **Anlage** ersichtliche Fassung.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“

Das Gesetz über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ vom 14. November 2002 (Nds. GVBl. S. 426), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 27. März 2014 (Nds. GVBl. S. 81), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Worte „aus der Anlage 2 nichts anderes“ durch die Worte „dies aus der Anlage 2“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „14 Abs. 1 bis 8 und 10, §§ 15 bis 22 Abs. 3, §§ 23 bis 25, 43 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 und 7 bis 9 sowie des § 45 Abs. 1 bis 3 und 5 bis 9“ durch die Angabe „14 bis 25, 34, 43 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 und 7 bis 9 sowie des § 45 Abs. 1 bis 3 und 5 bis 8“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 6 wird die Angabe „§ 25 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 25 Abs. 3“ ersetzt.
3. § 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 4 wird die Angabe „Richtlinie 79/409/EWG“ durch die Angabe „Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 (ABl. EU Nr. L 170 S. 115),“ ersetzt.
- b) In Nummer 5 werden nach dem Klammerzusatz „(ABl. EG Nr. L 206 S. 7)“ ein Komma und die Worte „zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193),“ eingefügt.
4. § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe a wird die Angabe „§ 66 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 38 Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt.
- b) In Buchstabe b wird die Angabe „§ 67 Abs. 1 und § 68“ durch die Angabe „§ 39 Satz 1 und § 40“ ersetzt.
- c) In Buchstabe c wird die Angabe „Abs. 3 Satz 1“ durch die Angabe „Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.
5. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 2 wird der folgende Satz 3 angefügt:
„³Für Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. a gilt § 11 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.“
- b) In Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „genutzten“ die Worte „oder mit Wald bestandenen“ eingefügt.
6. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Informationseinrichtungen“.
- b) Die Worte „des Informations- und Bildungszentrums ‚Elbschloss Bleckede‘“ werden durch die Worte „des Informationszentrums ‚Biosphaerium Elbtalaue‘ im Schloss Bleckede und des Informationshauses ‚Archezentrum Amt Neuhaus‘“ ersetzt.
7. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 wird die Angabe „oder 4“ gestrichen.
- bb) Nummer 3 wird gestrichen.
- cc) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden Nummern 3 und 4.
- dd) Die Nummern 6 und 7 werden gestrichen.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Angabe „Nrn. 1 und 4“ durch die Angabe „Nrn. 1 und 3“ und die Angabe „Nrn. 2, 3 und 5 bis 7“ durch die Angabe „Nrn. 2 und 4“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden nach den Worten „Für die“ die Worte „Verfolgung und“ eingefügt.

8. § 41 Abs. 3 wird gestrichen.
9. In Anlage 3 Abschnitt I Nrn. 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Richtlinie 79/409/EWG“ durch die Angabe „Richtlinie 2009/147/EG“ ersetzt.
10. Anlage 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Abschnitt I Nr. 1 Buchst. b wird die folgende Angabe angefügt:
„Mitteleuropäische Flechten-Kiefernwälder (91T0)“.
 - b) Abschnitt II wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird die folgende neue Nummer 5 eingefügt:
„5. Erhaltung von mitteleuropäischen Flechten-Kiefernwäldern (91T0) durch Sicherung und

Förderung nährstoffarmer Standortverhältnisse und eine angepasste Flächennutzung“.

- bb) Die bisherigen Nummern 5 bis 17 werden Nummern 6 bis 18.

11. In Anlage 6 Nr. 2 wird der folgende Buchstabe i eingefügt:
„i) mitteleuropäische Flechten-Kiefernwälder (91T0)“.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 11. November 2020

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Gabriele Andretta

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan Weil

Anlage*)

(zu Artikel 3 Nr. 12)

A n l a g e 2

(zu § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1)

Karte im Maßstab 1 : 100 000

(Blatt 1 und 2)

A n l a g e 3

(zu § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2)

Karte im Maßstab 1 : 10 000

(Blatt 1 bis 38)

A n l a g e 4

(zu § 3 Abs. 1 Satz 2)

Koordinaten zum Kartenwerk

*) Die Anlage wird als Anlagenband zu dieser Ausgabe des Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes herausgegeben. Abonnenten wird der Anlagenband auf Anforderung ohne besondere Berechnung übersandt. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.

Gesetz
zur Umsetzung des „Niedersächsischen Weges“
im Naturschutz-, Gewässerschutz- und Waldrecht

Vom 11. November 2020

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes
zum Bundesnaturschutzgesetz

Das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. November 2020 (Nds. GVBl. S. 444), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird der folgende § 1 a eingefügt:

„§ 1 a

Begrenzung der Versiegelung von Böden;
Förderung des Ökolandbaus
(zu § 1 BNatSchG)

(1) ¹Ergänzend zu § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG ist die Neuversiegelung von Böden landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag zu reduzieren und bis zum Ablauf des Jahres 2050 zu beenden. ²Anzurechnen sind Flächen, die entsiegelt und dann renaturiert oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung überlassen worden sind.

(2) Ergänzend zu § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG wirkt die oberste Landwirtschaftsbehörde darauf hin, dass die landwirtschaftlich genutzte Fläche bis zum Ablauf des Jahres 2025 zu 10 Prozent und bis zum Ablauf des Jahres 2030 zu 15 Prozent nach den Zielen und Grundsätzen des ökologischen Landbaus gemäß den Artikeln 4 bis 8 der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. EU Nr. L 150 S. 1, Nr. L 260 S. 25, Nr. L 262 S. 90, Nr. L 270 S. 37; 2019 Nr. L 305 S. 59; 2020 Nr. L 37 S. 26, Nr. L 324 S. 65), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2020/427 der Kommission vom 13. Januar 2020 (ABl. EU Nr. L 87 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung bewirtschaftet wird.“

2. Nach § 2 werden die folgenden §§ 2 a und 2 b eingefügt:

„§ 2 a

Grünlandumbruchverbot
(zu § 5 BNatSchG)

(1) Grünland ist eine Fläche,

1. die durch Einsaat oder auf natürliche Weise zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird, seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebes und seit mindestens fünf Jahren nicht umgepflügt worden ist (Dauergrünland) oder
2. die brachliegt, aber noch ein grünlandtypisches Arteninventar aufweist (Grünlandbrache).

(2) ¹Ergänzend zu § 5 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG ist es bei der landwirtschaftlichen Nutzung verboten, an stark erosionsgefährdeten Hängen, auf Flächen in Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 76 Abs. 2 und 3 des Wasserhaushaltsgesetzes, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten Grünland im Sinne des Absatzes 1 umzubrechen. ²Nicht als Grünlandumbruch im Sinne des Satzes 1 gelten flache, bodenlockernde Verfahren zur Bodenbearbeitung bis 10 cm Tiefe zur Wiederherstellung der notwendigen Qualität der Grünlandnarbe.

(3) ¹Zur Ausübung einer guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft lässt die Naturschutzbehörde von dem

Verbot nach Absatz 2 Satz 1 für eine erforderliche Grünlanderneuerung eine Ausnahme zu, soweit die beabsichtigte Maßnahme im Einklang mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege steht. ²Die Ausnahme-genehmigung kann mit Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 VwVfG versehen werden, wenn nur bei Einhaltung der Nebenbestimmungen die Belange von Natur und Landschaft beachtet werden. ³Ist auf einer Fläche eine Grünlanderneuerung erfolgt, so ist eine erneute Grünlanderneuerung frühestens nach Ablauf von zehn Jahren zulässig. ⁴Die beabsichtigte Maßnahme ist der Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen; der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können. ⁵Die beabsichtigte Maßnahme gilt als zugelassen, wenn die Naturschutzbehörde sich nach Eingang der vollständigen Unterlagen innerhalb von zehn Arbeitstagen nicht geäußert hat. ⁶Genehmigungspflichten nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

(4) ¹Eine beabsichtigte Maßnahme nach Absatz 2 Satz 2 ist der Naturschutzbehörde mindestens zehn Arbeitstage vor ihrer geplanten Durchführung schriftlich anzuzeigen. ²Steht die beabsichtigte Maßnahme nicht im Einklang mit dem Naturschutzrecht, so kann die Naturschutzbehörde diese innerhalb der nach Satz 1 bestimmten Frist untersagen oder unter die Einhaltung bestimmter Maßgaben stellen.

§ 2 b

Rote Listen
(zu § 6 BNatSchG)

Die Fachbehörde für Naturschutz erstellt zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 33 Satz 3 Nr. 1) notwendige Verzeichnisse ausgestorbener, verschollener und gefährdeter Tier-, Pflanzen- und Pilzarten („Rote Listen“) und soll diese jeweils alle fünf Jahre fortschreiben.“

3. Es wird der folgende § 5 eingefügt:

„§ 5

Positivliste Landschaftselemente
(zu § 14 BNatSchG)

Ein Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG liegt in der Regel vor, wenn

1. Alleen und Baumreihen,
2. naturnahe Feldgehölze oder
3. sonstige Feldhecken

beseitigt oder erheblich beeinträchtigt werden.“

4. In § 6 Abs. 1 werden die Worte „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

5. Nach § 13 wird der folgende § 13 a eingefügt:

„§ 13 a

Biotopverbund
(zu § 20 BNatSchG)

¹Ergänzend zu § 20 Abs. 1 BNatSchG soll der Biotopverbund

1. weitere fünf Prozent der Landesfläche und
2. zehn Prozent der Offenlandfläche des Landes umfassen.

²Er ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 zu schaffen.“

6. § 24 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Nasswiesen“ die Worte „sowie sonstiges artenreiches Feucht- und Nassgrünland“ eingefügt.
- b) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- c) Es werden die folgenden neuen Nummern 3 und 4 eingefügt:
„3. mesophiles Grünland,
4. Obstbaumwiesen und -weiden mit einer Fläche von mehr als 2 500 m² aus hochstämmigen Obstbäumen mit mehr als 1,60 m Stammhöhe (Streubestände) und“.
- d) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 5.

7. Nach § 25 wird der folgende § 25 a eingefügt:

„§ 25 a

Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

(1) Innerhalb von

1. Naturschutzgebieten und
2. Landschaftsschutzgebieten, soweit sie Natura-2000-Gebiet sind,

ist auf Dauergrünland gemäß § 2 a Abs. 1 Nr. 1 die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Sinne des Artikels 3 Nr. 10 Buchst. a der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. EU Nr. L 309 S. 71; 2010 Nr. L 161 S. 11), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2019/1243 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 (ABl. EU Nr. L 198 S. 241), in der jeweils geltenden Fassung verboten.

(2) ¹Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,

1. die ausschließlich Wirkstoffe enthalten, die nach Artikel 24 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates in der jeweils geltenden Fassung zugelassen sind oder
2. wenn diese auf Flächen, auf denen von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen bekannt gegebene Schadschwellen überschritten sind, maßvoll erfolgt und eine zumutbare praxistaugliche Alternative nicht besteht,

soweit der Schutzzweck des Gebietes nicht entgegensteht.

²Eine beabsichtigte Anwendung entsprechend Satz 1 Nr. 2 in Naturschutzgebieten ist der Naturschutzbehörde mindestens zehn Arbeitstage vor ihrer Durchführung schriftlich anzuzeigen. ³Steht die beabsichtigte Anwendung nicht im Einklang mit Naturschutzrecht, so kann die Naturschutzbehörde diese innerhalb der nach Satz 2 bestimmten Frist untersagen oder unter die Einhaltung bestimmter Maßgaben stellen. ⁴Unverzüglich nach einer Anwendung auf Flächen nach Absatz 1 Nr. 2 hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte diese und die Einhaltung der Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 2 nachvollziehbar aufzuzeichnen und diese Aufzeichnung der Naturschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(3) Innerhalb von Naturschutzgebieten ist der Einsatz von Totalherbizid verboten.

(4) Weitergehende Vorschriften in Naturschutzgebieten- und Landschaftsschutzgebietenverordnungen bleiben von den Regelungen der Absätze 1 bis 3 unberührt.“

8. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird der folgende neue Absatz 5 eingefügt:

„(5) ¹Die Landesregierung regelt durch Verordnung die Gewährung eines angemessenen Ausgleichs für Eigentümer und Nutzungsberechtigte, denen aufgrund

1. der Versagung einer Ausnahme zur Grünlanderneuerung nach § 2 a Abs. 3 Satz 1,
2. von Vorschriften zum Schutz von sonstigem artenreichem Feucht- und Nassgrünland im Sinne des § 24 Abs. 2 Nr. 1,
3. von Vorschriften zum Schutz von mesophilem Grünland im Sinne des § 24 Abs. 2 Nr. 3,
4. von Vorschriften des § 25 a zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Totalherbizid oder
5. von angeordneten Bewirtschaftungsvorgaben nach § 44 Abs. 4 Satz 3 BNatSchG für Grünland im Sinne des § 2 a Abs. 1 innerhalb von Natura-2000-Gebieten, die dem Schutz der Brutten von Wiesenlimikolen dienen,

die landwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis erschwert wird, ohne dass eine Entschädigung nach § 68 Abs. 1 bis 3 BNatSchG zu gewährt ist (erweiterter Erschwernisausgleich). ²Erweiterter Erschwernisausgleich wird nicht gewährt, wenn die Erschwernis auch auf anderen als den in Satz 1 genannten Vorschriften beruht. ³Absatz 4 Satz 2 Nrn. 1, 2 und 4 bis 7 sowie Absatz 6 gelten entsprechend. ⁴Absatz 4 Satz 2 Nr. 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass

1. die Höhe des Erschwernisausgleichs sich nach den durchschnittlichen Ertragseinbußen und Mehraufwendungen, gemessen an den Erträgen und Aufwendungen einer landwirtschaftlichen Nutzung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis, unter Anrechnung ersparter Aufwendungen, bemisst,
2. über einem Schwellenwert liegende regional oder betrieblich bedingte Nachteile pauschalisiert durch Zuschläge berücksichtigt werden,
3. bei betrieblich bedingten, von Nummer 2 nicht erfassten besonderen Nachteilen die angemessene Höhe durch gutachterliche Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen nachgewiesen werden kann und
4. Vermögensvorteile, soweit sie auf einer anderen rechtlichen Grundlage als Satz 1 im Hinblick auf eine Erschwernis nach Satz 1 gewährt werden, anzurechnen sind.“

- b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

9. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die folgenden neuen Nummern 6 und 7 eingefügt:

„6. entgegen § 2 a Abs. 2 Satz 1 Grünland umbricht,

7. entgegen einem Verbot oder einer Maßgabe nach § 2 a Abs. 4 Satz 2 Grünland nach § 2 a Abs. 2 Satz 2 bearbeitet.“

- b) Die bisherigen Nummern 6 bis 9 werden Nummern 8 bis 11.

- c) Nach der neuen Nummer 11 werden die folgenden Nummern 12 und 13 eingefügt:

„12. entgegen § 25 a Pflanzenschutzmittel anwendet,

13. entgegen § 25 a Abs. 2 Satz 4 eine Aufzeichnung nicht erstellt oder vorlegt“.

- d) Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 14.

- e) In Absatz 3 wird die Angabe „6 und 10“ durch die Angabe „8 und 14“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über den Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“

§ 1 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über den Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“ vom 19. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. November 2020 (Nds. GVBl. S. 444), erhält folgende Fassung:

„Neben den Vorschriften dieses Gesetzes findet das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) mit Ausnahme des § 3 Abs. 2, der §§ 4, 14 Abs. 1 bis 8 und 10, §§ 15 bis 23, 25, 25 a, 31 Abs. 1, §§ 34, 35, 43 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 und 9 bis 13 sowie des § 45 Abs. 1 bis 3 und 5 bis 8 Anwendung, soweit nicht dieses Gesetz etwas anderes bestimmt.“

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“

§ 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ vom 11. Juli 2001 (Nds. GVBl. S. 443), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. November 2020 (Nds. GVBl. S. 444), erhält folgende Fassung:

„Neben den Vorschriften dieses Gesetzes findet das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) mit Ausnahme der §§ 2 a und 3 Abs. 2, der §§ 4, 14 Abs. 1 bis 8 und 10, §§ 15 bis 24 Abs. 1, §§ 25, 25 a und 31 Abs. 1, §§ 34 und 43 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4, 6, 7 und 9 bis 13 sowie des § 45 Abs. 1 bis 3 und 5 bis 8 Anwendung, soweit nicht dieses Gesetz etwas anderes bestimmt.“

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“

Das Gesetz über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ vom 14. November 2002 (Nds. GVBl. S. 426), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. November 2020 (Nds. GVBl. S. 444), wird wie folgt geändert:

- § 1 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Neben den Vorschriften dieses Gesetzes findet das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) mit Ausnahme der §§ 2 a und 3 Abs. 2, der §§ 4, 14 Abs. 1 bis 8 und 10, §§ 14 bis 25 a, 34 und 43 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4, 6, 7 und 9 bis 13 sowie des § 45 Abs. 1 bis 3 und 5 bis 8 Anwendung, soweit nicht dieses Gesetz etwas anderes bestimmt.“

- In Anlage 6 Nr. 1 wird die Verweisung „§ 24 Abs. 2 Nr. 1 NAGBNatSchG“ durch die Verweisung „§ 24 Abs. 2 Nrn. 1, 3 und 4 NAGBNatSchG“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetzes

§ 4 Abs. 7 des Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetzes in der Fassung vom 13. September 2007 (Nds. GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 300), wird wie folgt geändert:

- Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„Sie erhalten, soweit ihnen die Aufgaben der unteren Naturschutzbehörden übertragen sind, für den Ausgleich der im Zuge der Umsetzung der Vereinbarung ‚Der Niedersächsische Weg‘ neu zugewiesenen Aufgaben auf dem Gebiet des Naturschutzrechts jährlich weitere 4 900 000 Euro.“

Artikel 6

Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes

Das Niedersächsische Wassergesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 19 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88), wird wie folgt geändert:

- § 58 wird wie folgt geändert:

- Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Abweichend von § 38 Abs. 3 Satz 1 WHG ist der Gewässerrandstreifen an Gewässern erster Ordnung 10 m und an Gewässern dritter Ordnung 3 m breit. ²An Gewässern, die regelmäßig weniger als sechs Monate im Jahr wasserführend sind und in ein von der zuständigen Behörde zu führendes Verzeichnis eingetragen sind, besteht kein Gewässerrandstreifen. ³Satz 2 gilt nicht für Fließgewässer nach Anlage 1 Nr. 2.1 der Verordnung zum Schutz von Oberflächengewässern (OGewV). ⁴Das Fachministerium bestimmt im Einvernehmen mit dem für die landwirtschaftliche Bodennutzung zuständigen Ministerium durch Verordnung zum Schutz agrarstruktureller Belange Gebiete mit hoher Gewässerdichte, in denen der Gewässerrandstreifen an Gewässern zweiter Ordnung abweichend von § 38 Abs. 3 Satz 1 WHG und an Gewässern dritter Ordnung abweichend von Satz 1 eine geringere, aber mindestens eine Breite von einem Meter hat. ⁵Gebiete mit hoher Gewässerdichte sind solche, in denen der Anteil der durch die Gewässerrandstreifenregelung nach § 38 Abs. 3 Satz 1 WHG und nach Absatz 1 Satz 1 betroffenen landwirtschaftlichen Fläche drei vom Hundert oder mehr der landwirtschaftlichen Fläche im Gebiet der jeweiligen Gemeinde beträgt. ⁶Die Verordnung kann bei der Festlegung der Breite der Gewässerrandstreifen nach Art der jeweils angebauten Kulturen differenzieren sowie vorsehen, dass Eigentümer oder Nutzungsberechtigte auf Flächen im Gewässerrandstreifen eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke zu erhalten oder herzustellen haben. ⁷Satz 4 gilt nicht für Fließgewässer nach Anlage 1 Nr. 2.1 OGewV. ⁸In Naturschutzgebieten und nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), in der jeweils geltenden Fassung benannten Gebieten darf die Verordnung eine geringere Breite der Gewässerrandstreifen nur auf Futterbauflächen festlegen. ⁹Ergänzend zu § 38 Abs. 4 Satz 2 WHG sind im Gewässerrandstreifen der Einsatz und die Lagerung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln verboten; § 38 Abs. 5 WHG findet entsprechende Anwendung. ¹⁰Das Verbot nach Satz 9 gilt nicht, soweit die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aufgrund einer Verordnung nach § 36 Abs. 6 des Pflanzenschutzgesetzes zulässig ist. ¹¹Satz 9 findet an Gewässern erster Ordnung ab dem 1. Juli 2021 und an Gewässern zweiter Ordnung und dritter Ordnung ab dem 1. Juli 2022 Anwendung. ¹²§ 38 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 1 und 2 WHG findet keine Anwendung.“

- In Absatz 2 werden die Worte „Verwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln“ durch die Worte „Errichtung baulicher Anlagen“ ersetzt.

- § 59 wird wie folgt geändert:

- In der Überschrift wird das Wort „Vergütung“ durch das Wort „Ausgleich“ ersetzt.
- In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 58“ die Angabe „Abs. 2“ eingefügt.
- Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 werden vor dem Wort „Anordnungen“ die Worte „Verbote nach § 58 Abs. 1 Satz 9 und“ und

nach der Angabe „§ 58“ die Angabe „Abs. 2“ eingefügt.

bb) In Satz 4 wird nach der Angabe „§ 58“ die Angabe „Abs. 2“ eingefügt.

3. Dem § 129 Abs. 1 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„§ 2 Abs. 6 Nr. 2 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen bleibt unberührt.“

Artikel 7

Änderung der Verordnung zur Übertragung von staatlichen Aufgaben auf die Landwirtschaftskammer Niedersachsen

§ 1 der Verordnung zur Übertragung von staatlichen Aufgaben auf die Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 20. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 621), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 370), wird wie folgt geändert:

1. Am Ende der Nummer 58 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

2. Es wird die folgende Nummer 59 angefügt:

„59. die Überwachung der Verbote nach § 58 Abs. 1 Satz 9 Halbsatz 1 NWG und die Entscheidung über Befreiungen nach § 58 Abs. 1 Satz 9 Halbsatz 2 NWG in Verbindung mit § 38 Abs. 5 WHG.“

Artikel 8

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung

Das Niedersächsische Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 14 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88), wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Der Landeswald ist zum Wohl der Allgemeinheit, insbesondere unter Beachtung des Nachhaltigkeitsgrundsatzes, zu bewirtschaften. ²Durch Umsetzen des Regierungsprogramms zur ‚Langfristigen Ökologischen Waldentwicklung in den Niedersächsischen Landesforsten (LÖWE)‘ trägt die Anstalt Niedersächsische Landesforsten dafür Sorge, im Rahmen einer naturnahen Bewirtschaftung den nachwachsenden Rohstoff Holz bereitzustellen und die Schutzfunktionen des Waldes gemäß § 1 Nr. 1 Buchst. b sowie die Erholungsfunktion zu fördern. ³Insbesondere hat die Anstalt Niedersächsische Landesforsten einen angemessenen Baumbestand zu erhalten, die Erzeugnisse des Waldes wirtschaftlich zu verwerten sowie die Öffentlichkeit über die vielfältigen Wirkungen des Waldes durch Bildungs- und Erziehungsarbeit zu unterrichten. ⁴Der Schutzfunktion des Waldes als Lebensraum für wildlebende Tiere und wildwachsende Pflanzen ist in besonderer Weise Rechnung zu tragen. ⁵Hierfür

1. soll der Flächenanteil der Laubbaumarten im Landeswald unter Beachtung der Erkenntnisse der Klimafolgenforschung langfristig auf 65 vom Hundert erhöht werden,
2. sollen Reinbestände auf die natürlich vorkommenden Waldgesellschaften beschränkt werden,
3. soll der Flächenanteil der über 100-jährigen Bäume im Landeswald über 25 vom Hundert hinaus weiterentwickelt werden,
4. sollen Bestandsphasen mit Bäumen über 160 Jahre langfristig einen Anteil von 10 vom Hundert erreichen,
5. soll auf Kahlschläge und eine ganzflächige maschinelle Bodenbearbeitung auf Verjüngungsflächen einschließlich Mulchen verzichtet werden,
6. soll für den Erhalt der Biodiversität ein Totholzvorrat in wirksamer Höhe von durchschnittlich auf die Gesamteigentumsfläche der Anstalt Niedersächsische Landesforsten bezogen mindestens 40 Kubikmeter je Hektar vorgehalten werden und
7. soll die Waldverjüngung bevorzugt durch Naturverjüngung erfolgen, sofern sie unter Berücksichtigung des Klimawandels auch zukünftig standortgerecht ist und nicht andere Schutz- und Entwicklungsfunktionen des Waldes entgegenstehen.“

2. Nach § 17 wird der folgende § 17 a eingefügt:

„§ 17 a

Waldbauliche Förderung

¹Beihilfen für waldbauliche Maßnahmen in der forstwirtschaftlichen Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe ‚Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes‘ sowie gewährte Beihilfen nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel des Landes sollen nur für standortgerechte, europäische Baumarten gewährt werden. ²Sofern die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt zu einer abweichenden Einschätzung zu Satz 1 gelangt, kann das zuständige Ministerium in den Richtlinien zur Gewährung der Beihilfen Ausnahmen definieren. ³Förderfähig sind insbesondere Baumarten, die sich neben ihrer Standortgerechtigkeit durch eine hohe CO₂-Speicherfähigkeit und Wuchsleistung auszeichnen.“

Artikel 9

Neubekanntmachung

Das Fachministerium wird ermächtigt, das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 10

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 5 am 1. Januar 2022 in Kraft.

Hannover, den 11. November 2020

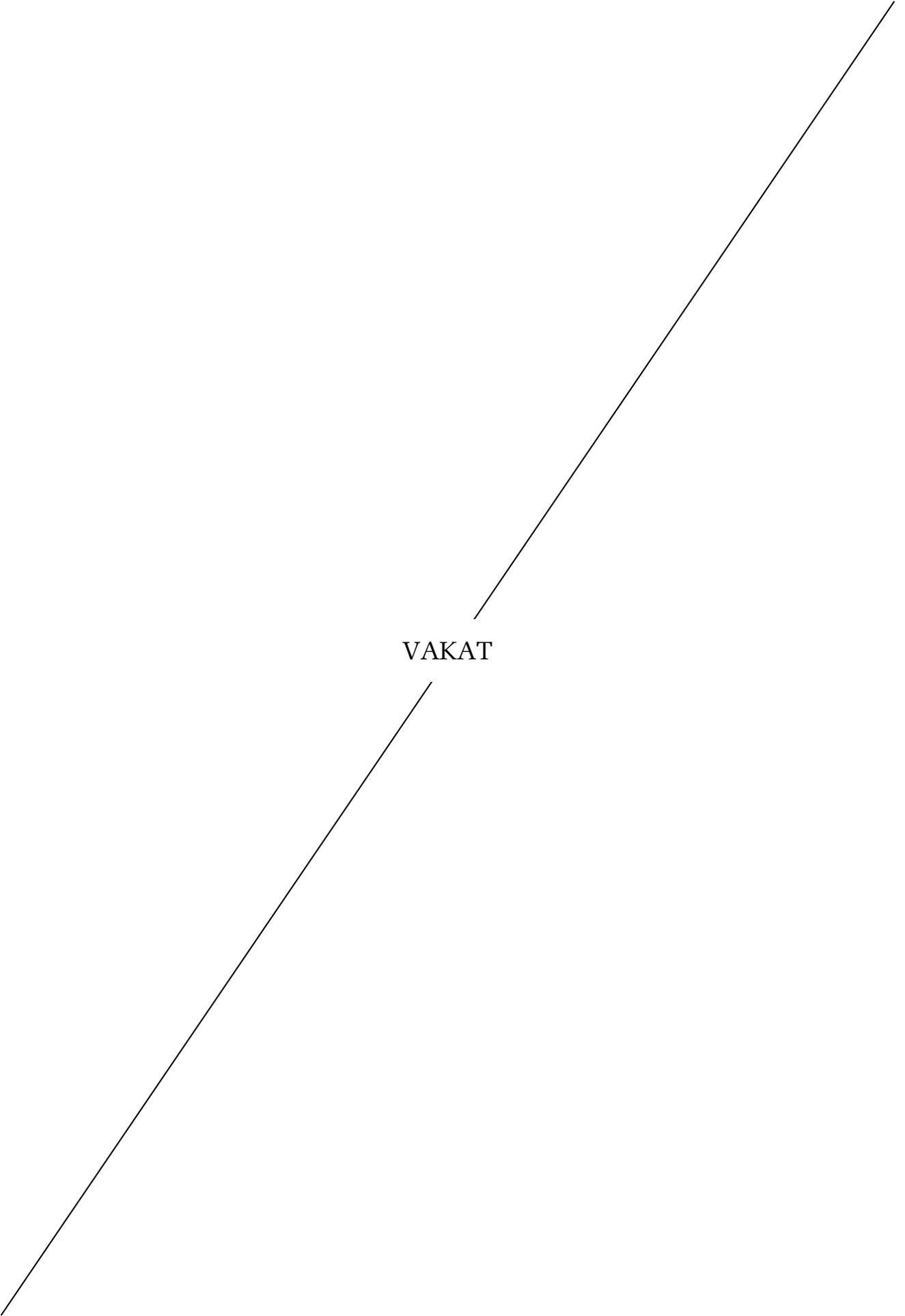
Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Gabriele Andretta

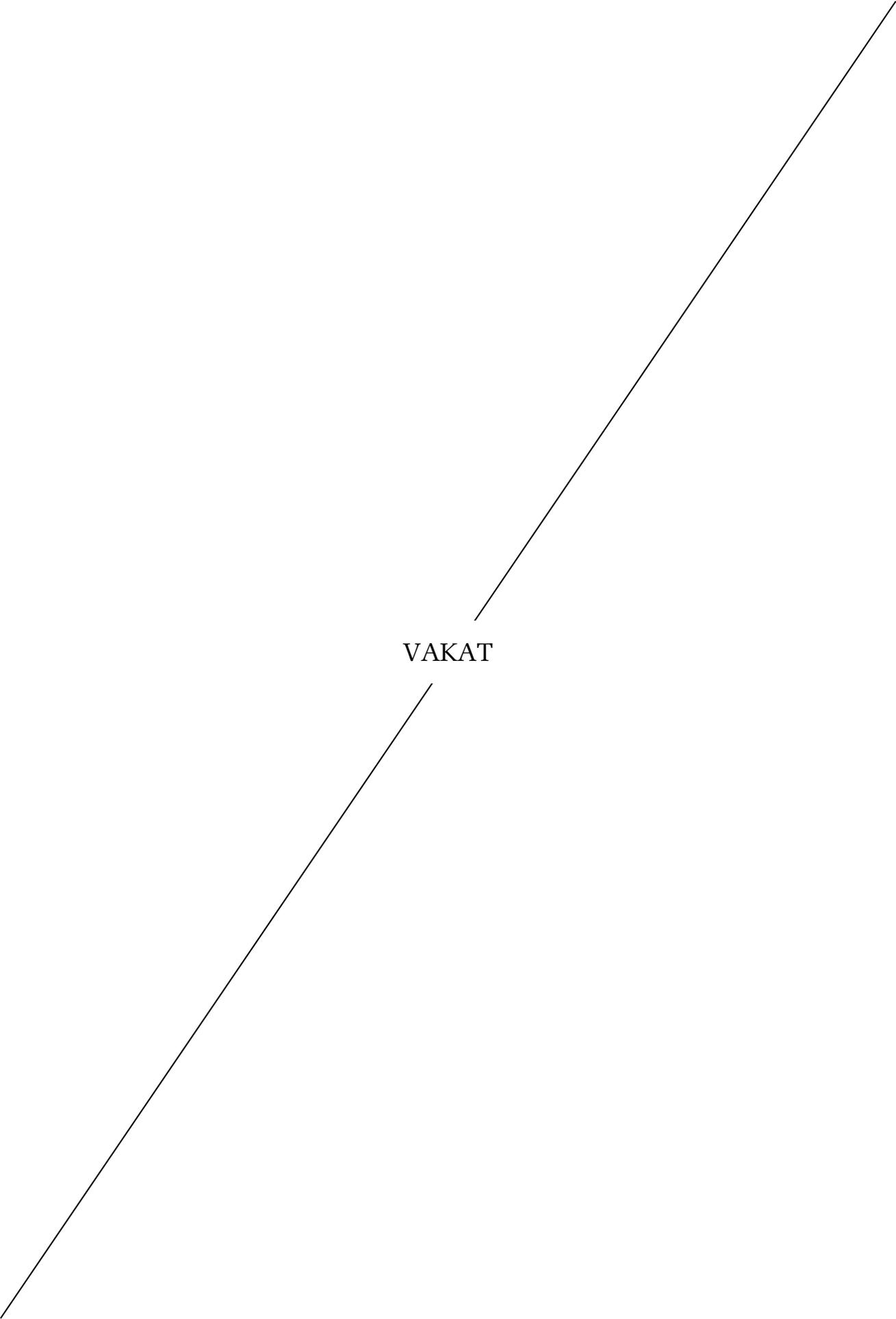
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

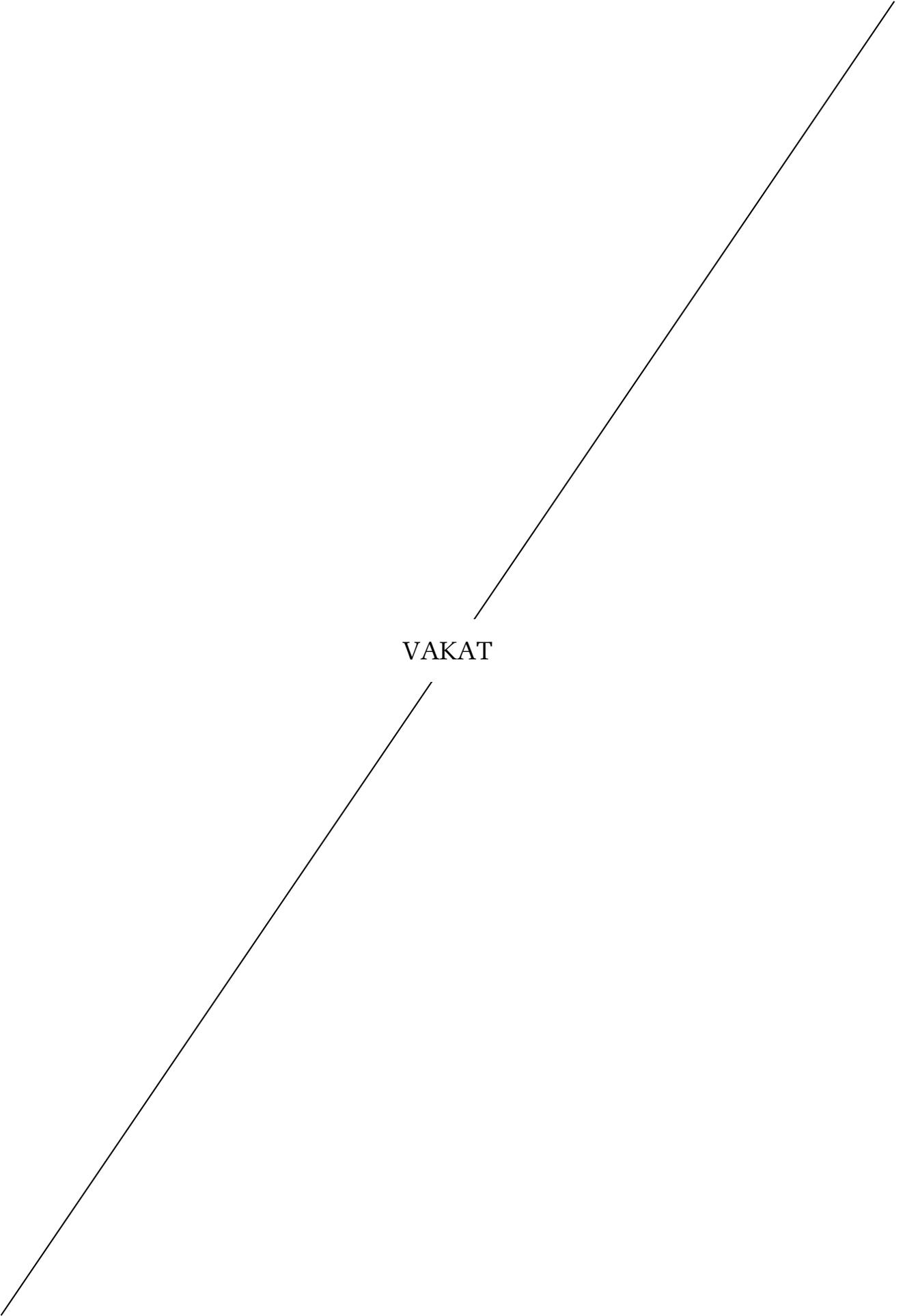
Stephan Weil



VAKAT



VAKAT



VAKAT

